

5021

## Botschaft

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung  
der abgeänderten Artikel 19, 22, 45, 48, 52, 54, 56 und  
58 der Staatsverfassung des Kantons Tessin.**

(Vom 8. Juni 1946.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

In der kantonalen Abstimmung vom 24. Februar 1946 über das Verfassungsdekret vom 15. Januar 1946 haben die Stimmberechtigten des Kantons Tessin die Vorschläge über die Abänderung folgender acht Verfassungsartikel mit den nachstehenden Stimmzahlen angenommen:

|   | Ja   | Nein |
|---|------|------|
| Art. 19: Alter für die Wahl in öffentliche Ämter . . . . .  | 9074 | 3659 |
| Art. 22: Wahl des Grossen Rates und des Verfassungsrates .  | 9243 | 3310 |
| Art. 45: Amtsdauer der richterlichen Behörden und der kantonalen Geschworenen . . . . .                         | 9389 | 3159 |
| Art. 48: Wahl und Amtsdauer der Ständeräte . . . . .  | 9432 | 3191 |
| Art. 52: Totalrevision der Verfassung . . . . .   | 9197 | 3057 |
| Art. 54: Volksbegehren auf Partialrevision der Verfassung .   | 9335 | 2932 |
| Art. 56: Behandlung leerer und ungültiger Stimmzettel bei totaler oder partieller Verfassungsrevision . . . . . | 8873 | 3440 |
| Art. 58: Befristung der Abstimmungen über eine totale oder partielle Verfassungsrevision . . . . .              | 9306 | 2929 |

Der Staatsrat des Kantons Tessin hat die Ergebnisse der Abstimmung in öffentlicher Sitzung vom 4. März 1946 verkündet und im Amtsblatt vom 5. März 1946 veröffentlichen lassen. Innert der Frist von 6 Tagen wurde kein Rekurs eingereicht, so dass die Verkündung unabänderlich geworden ist.

Mit Schreiben vom 12. März 1946 sucht der Staatsrat im Sinne von Art. 6 der Bundesverfassung die Gewährleistung des Bundes für die abgeänderten Verfassungsbestimmungen nach.

Der bisherige und der neue Text lauten wie folgt:

**Bisheriger Text.**

*Art. 19 der Verfassung*

(Art. 6 des Verfassungsdekretes vom 9. Februar 1891).

Die Mitglieder des Grossen Rates, des Verfassungsrates und der Gemeinderäte sind im Alter von vollendeten zwanzig Jahren wählbar; diejenigen des Staatsrates und jeder andern verfassungsmässigen Behörde erlangen die Wahlfähigkeit mit dem zurückgelegten fünfundzwanzigsten Altersjahre.

*Art. 22 der Verfassung*

(Art. 3 des Verfassungsdekretes vom 2. Juli 1892, 6. September 1922, 17. Oktober 1927 und 11. November 1934).

Die Wahl der Abgeordneten in den Grossen Rat oder in den Verfassungsrat findet in einem vom ganzen Kanton gebildeten Wahlkreise und nach dem proportionalen Wahlverfahren statt. Die Listen dürfen nicht weniger als 20 Kandidaten enthalten. Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, für 65 Kandidaten zu stimmen, die er frei aus den Listen der verschiedenen Parteien wählt. Die Verteilung der Mandate erfolgt auf Grund eines Wahlquotienten, der ermittelt wird durch die Zusammenzählung aller abgegebenen und nicht abgegebenen sowie von den einzelnen Parteien erhaltenen Stimmen, die durch 65 geteilt wird. Die Parteien, welche den Wahlquotienten nicht erreicht haben, nehmen an der Verteilung der Mandate nicht teil. Die Abgeordneten, welche nicht den ganzen Wahlquotienten erreicht

**Neuer Text.**

*Art. 19 der Verfassung*

(Art. 2 des Verfassungsdekretes vom 15. Januar 1946).

Zur Wählbarkeit als Mitglieder der öffentlichen Behörden muss das 20. Altersjahr zurückgelegt sein.

*Art. 22 der Verfassung*

(Art. 4 des Verfassungsdekretes vom 15. Januar 1946).

Die Wahl der Abgeordneten in den Grossen Rat und in den Verfassungsrat findet in einem einzigen und vom ganzen Kanton gebildeten Wahlkreise nach dem proportionalen Wahlverfahren statt.

Die Parteien haben das Recht auf Vertretung nach Landesteilen. Zu diesem Zwecke werden die folgenden Kreise gebildet:

1. Distrikt von Mendrisio. 2. Die Kreise von Lugano, Ceresio, Carona und Pregassona. 3. Die Kreise von Tesserete, Sonvico, Vezia und Taverner. 4. Die Kreise von Agno, Magliasina, Sessa und Breno. 5. Distrikt von Valle Maggia. 6. Distrikt von Locarno. 7. Distrikt von Bellinzona. 8. Distrikt von Riviera. 9. Distrikt von Blenio. 10. Distrikt von Leventina.

§ 1. Die Gesamterneuerung des Grossen Rates findet alle vier Jahre

haben, werden denjenigen Parteien zugeteilt, welche die grössten Bruchteile aufweisen. Das Recht der verschiedenen Parteien auf eine Vertretung nach Landesteilen ist anerkannt. Zu diesem Zwecke werden die folgenden Kreise gebildet:

1. Distrikt von Mendrisio. 2. Die Kreise von Lugano, Ceresio, Carona und Pregassona. 3. Die Kreise von Tesserete, Sonvico, Vezia und Taverner. 4. Die Kreise von Agno, Magliasina, Sessa und Breno. 5. Valle Maggia. 6. Distrikt von Locarno. 7. Bellinzona. 8. Riviera. 9. Blenio. 10. Leventina.

Jede Partei ist berechtigt, in der Wahlliste einzelne Kandidaten für einen bestimmten Kreis vorzuschlagen. In diesem Falle wird nach Ermittlung der einer Partei für den ganzen Kanton zukommenden Sitze jedem Kreise, für den die Partei Kandidaten vorgeschlagen hat, eine Anzahl Sitze im Verhältnis der in diesem Kreise von der Partei erlangten Stimmen zugeteilt.

Für diese Zuweisung der Sitze nach Kreisen findet der für den ganzen Kanton für die Verteilung der Mandate unter die Parteien gemäss Absatz 4 dieses Artikels ermittelte Wahlquotient Anwendung. Für jeden Kreis werden diejenigen Kandidaten, die für ihn vorgeschlagen worden sind, als gewählt erklärt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Wenn nach der Verteilung der Mandate nach Kreisen einer Partei zukommende Sitze nicht besetzt sind, so werden die nicht für einen Kreis vorgeschlagenen Kandidaten als gewählt erklärt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Fehlen solche, so sind die unbesetzten Sitze

am zweiten Sonntag im Februar statt.

- § 2. Die Abgeordneten des Grossen Rates sind vier Jahre im Amte und sind wieder wählbar.
- § 3. Die Ersatzwahl eines einzelnen Abgeordneten erfolgt nach dem System der absoluten Mehrheit.
- § 4. Ein Gesetz sorgt für die Ausführung dieses Artikels.

den grössten Bruchteilen an Stimmen in den Kreisen zuzuteilen.

- § 1. Die Amtsdauer der Abgeordneten des Grossen Rates beträgt 4 Jahre; sie sind immer wieder wählbar.
- § 2. Die Gesamterneuerung des Grossen Rates findet alle 4 Jahre je-weilen am zweiten Sonntag des Februars statt.
- § 3. Die Ersatzwahlen von nicht mehr als 2 Abgeordneten werden nach dem System der absoluten Mehrheit durchgeführt.

*Art. 45 der Verfassung*

(Art. 8 des Verfassungsdekretes vom 21. Januar 1910).

Die Amtsdauer der urteilenden richterlichen Behörden beträgt 10 Jahre, mit Ausnahme der Geschworenen, für die sie 5 Jahre beträgt.

*Art. 48 der Verfassung*

(Art. 14 des Verfassungsdekretes vom 2. Juli 1892).

Die Abgeordneten in den Ständerat werden direkt vom Volke gewählt.

Sie bleiben drei Jahre im Amte und sind stets wieder wählbar.

Die Wahl findet am letzten Sonntag des Monats Februar in einem einzigen Wahlkreise statt.

*Art. 45 der Verfassung*

(Art. 6 des Verfassungsdekretes vom 15. Januar 1946).

Die Amtsdauer der durch das Volk gewählten richterlichen Behörden beträgt 10 Jahre. Die kantonalen Geschworenen werden indessen für einen Zeitraum von sechs Jahren gleichzeitig mit den eidgenössischen Geschworenen gewählt.

*Art. 48 der Verfassung*

(Art. 7 des Verfassungsdekretes vom 15. Januar 1946).

Die Abgeordneten in den Ständerat werden vom Volke für vier Jahre nach dem System der absoluten Mehrheit gewählt.

Sie bleiben im Amte bis zum Ende des vierjährigen Zeitraums und sind wieder wählbar.

Die Wahl findet in einem einzigen Wahlkreise am ersten Sonntag im Dezember statt.

*Art. 52 der Verfassung*

(Art. 26 des Verfassungsdekretes vom 2. Juli 1892).

Die Totalrevision der Verfassung kann stattfinden:

- a. infolge Initiative des Staatsrats, in der durch die Verfassung für die kantonale Gesetzgebung bestimmten Form;
- b. infolge Initiative der Mehrheit der Grossratsmitglieder;
- c. infolge eines von siebentausend stimmberechtigten Bürgern in der vom Gesetze festgestellten Art und Frist eingereichten Initiativbegehrens.

In den unter *b* und *c* angeführten Fällen hat der Staatsrat dem Volke in erster Linie die Frage vorzulegen, ob es eine Revision der Verfassung wünsche oder nicht und, bejahendenfalls, ob der Entwurf vom Grossen Rat oder von einem Verfassungsrat ausgearbeitet werden solle, welcher letzterer gegebenenfalls nach dem gleichen Verfahren wie der Grosse Rat gewählt wird.

*Art. 54 der Verfassung*

(Art. 28 des Verfassungsdekretes vom 2. Juli 1892).

Ein Initiativbegehren des Volkes muss von wenigstens siebentausend stimmberechtigten Bürgern eingereicht werden und die Annahme oder Abänderung oder Aufhebung bestimmter Artikel der Kantonsverfassung oder

*Art. 52 der Verfassung*

(Art. 8 des Verfassungsdekretes vom 15. Januar 1946).

Die Totalrevision der Verfassung kann stattfinden:

- a. infolge Initiative des Staatsrats, in der durch die Verfassung für die kantonale Gesetzgebung bestimmten Form;
- b. infolge Initiative der Mehrheit der Grossratsmitglieder;
- c. infolge eines von siebentausend stimmberechtigten Bürgern in der vom Gesetze festgestellten Art und Frist eingereichten Initiativbegehrens.

In den unter *b* und *c* angeführten Fällen hat der Staatsrat dem Volke in erster Linie die Frage vorzulegen, ob es eine Revision der Verfassung wünsche oder nicht und, bejahendenfalls, ob der Entwurf vom Grossen Rat oder von einem Verfassungsrat ausgearbeitet werden solle, welcher letzterer gegebenenfalls nach dem gleichen Verfahren wie der Grosse Rat gewählt wird.

Der Grosse Rat oder der Verfassungsrat haben den Entwurf über eine Totalrevision der Verfassung innert eines Jahres seit der ersten Sitzung zu erledigen.

*Art. 54 der Verfassung*

(Art. 9 des Verfassungsdekretes vom 15. Januar 1946).

Ein Initiativbegehren des Volkes muss von wenigstens siebentausend stimmberechtigten Bürgern eingereicht werden und die Annahme oder Abänderung oder Aufhebung bestimmter Artikel der Kantonsverfassung oder

auch die Annahme gewisser Artikel und die Abänderung oder Aufhebung anderer zum Zwecke haben.

Wenn das Initiativbegehren die Annahme oder Abänderung oder Aufhebung mehrerer und auf verschiedene Gebiete bezüglicher Artikel bezweckt, so muss für jedes einzelne Gebiet ein besonderes Initiativbegehren eingereicht werden.

Das Initiativbegehren kann entweder in Form eines allgemein gehaltenen Antrags oder eines vollständig ausgearbeiteten Entwurfs gestellt werden.

Im erstern Falle ist der Grosse Rat verpflichtet, den Entwurf einer Partialrevision im Sinne des Begehrens auszuarbeiten.

Es steht ihm jedoch frei, dem aus dem Volksbegehren hervorgegangenen Entwurf einen eigenen Entwurf über den gleichen Gegenstand entgegenzustellen; beide Entwürfe müssen dann gleichzeitig der Volksabstimmung unterbreitet werden.

Im zweiten Falle wird der Entwurf, wenn der Grosse Rat demselben zustimmt, der Volksabstimmung zur Annahme oder Verwerfung unterstellt.

Stimmt der Grosse Rat nicht zu, so kann er einen eigenen Entwurf über den nämlichen Gegenstand ausarbeiten, der dann gleichzeitig mit demjenigen der Initianten der Volksabstimmung zu unterbreiten ist.

In jedem Falle muss der Grosse Rat zwischen den zwei auf die Einreichung des Begehrens folgenden ordentlichen Sessionen den Entwurf im Sinne des Initiativbegehrens ausarbeiten und entweder dem Initiativbegehren ausdrücklich zustimmen oder

auch die Annahme gewisser Artikel und die Abänderung oder Aufhebung anderer zum Zwecke haben.

Wenn das Initiativbegehren die Annahme oder Abänderung oder Aufhebung mehrerer und auf verschiedene Gebiete bezüglicher Artikel bezweckt, so muss für jedes einzelne Gebiet ein besonderes Initiativbegehren eingereicht werden.

Das Initiativbegehren kann entweder in Form eines allgemein gehaltenen Antrags oder eines vollständig ausgearbeiteten Entwurfs gestellt werden.

Im erstern Falle ist der Grosse Rat verpflichtet, den Entwurf einer Partialrevision im Sinne des Begehrens auszuarbeiten.

Es steht ihm jedoch frei, dem aus dem Volksbegehren hervorgegangenen Entwurf einen eigenen Entwurf über den gleichen Gegenstand entgegenzustellen; beide Entwürfe müssen dann gleichzeitig der Volksabstimmung unterbreitet werden.

Im zweiten Falle wird der Entwurf, wenn der Grosse Rat demselben zustimmt, der Volksabstimmung zur Annahme oder Verwerfung unterstellt.

Stimmt der Grosse Rat nicht zu, so kann er einen eigenen Entwurf über den nämlichen Gegenstand ausarbeiten, der dann gleichzeitig mit demjenigen der Initianten der Volksabstimmung zu unterbreiten ist.

In jedem Falle hat der Grosse Rat einen Entwurf im Sinne des Initiativbegehrens auszuarbeiten und zu erklären, ob er diesem beitrete oder ihn ablehne oder ob er einen Gegenentwurf aufstelle, und zwar innert Jahresfrist seit der Veröffentlichung

seinen eigenen Entwurf entgegenstellen.

*Art. 56 der Verfassung*

(Art. 30 des Verfassungsdekretes vom 2. Juli 1892).

Eine Total- oder Partialrevision der Kantonsverfassung kann nur vorgenommen werden, wenn die absolute Mehrheit der Bürger, die an der Abstimmung teilgenommen haben, sich dafür erklärt. Die leeren Stimmzettel fallen ausser Betracht.

*Art. 58 der Verfassung*

(Art. 32 des Verfassungsdekretes vom 2. Juli 1892).

Die Volksabstimmungen über Total- und Partialrevisionen der Verfassung oder über solche Gesetze und Beschlüsse, die nach Massgabe des vorigen Artikels der Volksabstimmung zu unterbreiten sind, dürfen nur in der Zeit vom ersten Sonntag im November bis und mit dem ersten Sonntag im März stattfinden.

In den in lit. *b* und *c* des Art. 52 erwähnten Fällen muss die Frage, ob die Kantonsverfassung zu revidieren sei oder nicht, und ob bejahendenfalls der Entwurf vom Grossen Rate oder von einem Verfassungsrat auszuarbeiten sei, binnen vierzig Tagen von der Einreichung des Begehrens an der Volksabstimmung unterbreitet werden, wenn die Einreichung in den Monaten September, Oktober, November, Dezember und Januar stattgefunden hat, in den andern Fällen am ersten Sonntag im November.

der Abstimmungsergebnisse über das Initiativbegehren im Amtsblatte oder seit der Vorlegung der staatsrätlichen Botschaft.

*Art. 56 der Verfassung*

(Art. 10 des Verfassungsdekretes vom 15. Januar 1946).

Eine Total- oder Partialrevision der Kantonsverfassung kann nur vorgenommen werden, wenn die absolute Mehrheit der Bürger, die an der Abstimmung teilgenommen haben, sich dafür erklärt. Die leeren und die ungültigen Stimmzettel fallen ausser Betracht.

*Art. 58 der Verfassung*

(Art. 11 des Verfassungsdekretes vom 15. Januar 1946).

Abstimmungen über eine Initiative, ein Referendum oder über die Abberufung der Regierung haben innert 60 Tagen stattzufinden, seitdem im Amtsblatt die Resultate des Begehrens oder die Ergebnisse der Verhandlungen des Grossen Rates oder des Verfassungsrates veröffentlicht worden sind.

§ .. Jedoch darf keine Abstimmung während der Monate Juni, Juli und August stattfinden.

Wie die Vergleichung des alten und des neuen Verfassungstextes ergibt, ist in Art. 19 das Mindestalter für die Wahlfähigkeit in öffentliche Ämter allgemein auf das vollendete zwanzigste Lebensjahr festgesetzt worden, während bisher für die Mitgliedschaft in einem Teil der verfassungsmässigen Behörden das zurückgelegte fünfundzwanzigste Lebensjahr verlangt wurde.

Ferner ist die Amtsdauer der kantonalen Geschworenen von fünf auf sechs (Art. 45) und der Ständeräte von drei auf vier Jahre (Art. 48) erhöht worden.

Hinsichtlich der Wahl von Abgeordneten in den Grossen Rat oder den Verfassungsrat (Art. 22) sind verschiedene Einzelheiten des Wahlverfahrens aufgehoben und die nähere Ausführung der Proportionalwahl oder, wenn nur die Ersatzwahl eines Abgeordneten zu treffen ist, des Systems der absoluten Mehrheit dem Gesetze vorbehalten worden.

Die Volkswahl der Ständeräte wird ausdrücklich dem System der absoluten Mehrheit unterstellt und vom letzten Sonntag im Februar auf den ersten Sonntag im Dezember vorverlegt (Art. 48).

Neu ist im Art. 58, dass Abstimmungen über Initiativen, Referendum und die Abberufung der Regierung innert 60 Tagen (früher 40), ausser in den Monaten Juni, Juli und August, stattzufinden haben.

Nach den Vorschriften über die Total- und die Partialrevision der Verfassung (Art. 52 und 54) sind künftig die Entwürfe über Verfassungsänderungen innert Jahresfrist von der zuständigen Behörde auszuarbeiten und zu erledigen.

Endlich lässt Art. 56 bei der Total- und der Partialrevision der Verfassung die ungültigen Stimmzettel, wie bisher schon die leeren, bei der Auszählung des Abstimmungsergebnisses ausser Betracht.

Es handelt sich auf der ganzen Linie um Fragen des kantonalen Rechts, die das Bundesrecht nicht berühren. Diese Verfassungsänderungen enthalten nichts, was den Vorschriften des Bundesrechtes zuwider wäre oder die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen Formen beeinträchtigen noch die Revision der kantonalen Verfassung auf Verlangen der absoluten Mehrheit der Bürger verhindern könnte. Wir beantragen Ihnen deshalb, diesen Verfassungsrevisionen durch Annahme des beiliegenden Beschlussesentwurfes die Gewährleistung des Bundes zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 8. Juni 1946.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,  
Der Bundespräsident:

**Kobelt.**

Der Bundeskanzler:

**Leimgruber.**

---

(Entwurf.)

## Bundesbeschluss

über

die Gewährleistung der abgeänderten Artikel 19, 22, 45, 48,  
52, 54, 56 und 58 der Staatsverfassung des Kantons Tessin.

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Anwendung von Art. 6 der Bundesverfassung,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 8. Juni 1946,  
in Erwägung, dass diese Verfassungsänderungen nichts enthalten, das der  
Bundesverfassung widerspricht,

beschliesst:

### Art. 1.

Den in der Volksabstimmung vom 24. Februar 1946 beschlossenen Änderungen der Art. 19, 22, 45, 48, 52, 54, 56 und 58 der Staatsverfassung des Kantons Tessin wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.

### Art. 2.

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug des Beschlusses beauftragt.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung der  
abgeänderten Artikel 19, 22, 45, 48, 52, 54, 56 und 58 der Staatsverfassung des Kantons  
Tessin. (Vom 8. Juni 1946.)**

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1946             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 2                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 13               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | 5021             |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 20.06.1946       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 695-703          |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 035 568       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.